OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000511/4/KH

Datum:
Linz, 7. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A L, vertreten durch Dr. B B, M x, x S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 16. Februar 2022, GZ: BHKI/919090009695/19, wegen Übertretung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis vom 16. Februar 2022, GZ: BHKI/919090009695/19, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) über A L (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) zwei Verwaltungsstrafen in der Höhe von je 250 Euro (2 Tage 12 Stunden), da ihm Folgendes vorgeworfen wurde:

1. Datum/Zeit: 16.05.2019, 10:55 Uhr
   Ort: x W, H x

   Sie haben es zu verantworten, dass es anlässlich einer lebensmittelpolizeilichen Kontrolle in Ihrem Betrieb (Restaurant) in x W, H x, zu Beanstandungen gekommen ist. Folgende Mängel wurden festgestellt, obwohl Betriebsstätten, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, sauber und stets instand gehalten sein müssen:

   Im Nebengebäude war zum Zeitpunkt der Kontrolle der bauliche und reinigungstechnische Zustand für eine Lebensmittellagerung nicht geeignet, weil
   - eine mangelhafte Reinigung (Autoreifen, Spinnweben, nicht mehr benötigte Gebrauchsgegenstände, Wäsche und
   - an der Decke ein Wassereintritt ersichtlich sowie
   - die Wände und Decken sehr schwer reinigbar waren.

2. Datum/Zeit: 16.05.2019, 10:55 Uhr
   Ort: x W, H x

   Sie haben es zu verantworten, dass es anlässlich einer lebensmittelpolizeilichen Kontrolle in Ihrem Betrieb (Restaurant) zu Hygienemängel gekommen ist, weil sich im Getränkekühlraum Nagerkot befand, obwohl Betriebsstätten, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, sauber und stets instand gehalten sein müssen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 90 Abs. 3 Z 1 LMSVG i.V.m. § 4 Z 1 LMSVG i.V.m. Art III u.Anh.II Kapitel I Ziffer 1 VO EG 852/04
2. § 90 Abs. 3 Z 1 LMSVG i.V.m. § 4 / 1 LMSVG i.V.m. Art III u.Anh.II Kapitel I Ziffer 1 VO EG 852/04

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 250,00	2 Tage(n) 12 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 90 Abs. 3 Lebensmittelsicherheits- u.Verbraucherschutzgesetz 2006 (LMSVG)
2. € 250,00	2 Tage(n) 12 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 90 Abs. 3 Lebensmittelsicherheits- u.Verbraucherschutzgesetz 2006 (LMSVG)“

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass das Nebengebäude betrieblich nicht genützt werde und der Getränkekühlraum in der gemeinsamen Nutzung der im selben Gebäude befindlichen Diskothek stehe. Der Bf habe keine Lebensmittel oder Getränke im Kühlraum gelagert.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verwaltungsakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

5. Gemäß § 31 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.
Gemäß § 31 Abs. 2 leg.cit. erlischt die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt in dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt.

Im vorliegenden Fall wurde im angefochtenen Straferkenntnis als Tatzeit der Tag der lebensmittelpolizeilichen Kontrolle am 16. Mai 2019 festgelegt, wobei dies gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 31 Abs. 2 VStG der Beginn der zu berücksichtigenden Strafbarkeitsverjährungsfrist ist.

§ 45 Abs. 1 Z 1 VStG legt fest, dass die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen hat, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

6. Da der Bf Einwendungen betreffend den dem angefochtenen Straferkenntnis zugrunde liegenden Sachverhalt hinsichtlich der Art der Nutzung des betreffenden Nebengebäudes erhoben hat, wäre die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung – die im Übrigen auch vom Bf beantragt wurde –, eventuell unter Durchführung eines Lokalaugenscheins, notwendig. Vor deren Anberaumung waren noch nicht im Akt einliegende Dokumente einzuholen.

Somit ist festzuhalten, dass in der seit Übermittlung des Behördenaktes (Einlangen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich: 30. März 2022) vergangenen Zeit bis dato kein den rechtsstaatlichen Erfordernissen genügendes Ermittlungsverfahren durchgeführt werden konnte und dieses in der bis zum Eintritt der Strafbarkeitsverjährung – auch unter Einrechnung der aufgrund der Corona-Pandemie einzubeziehenden Fristverlängerung - noch verbleibenden Zeit unter Einhaltung der nötigen Vorbereitungsfrist nicht mehr durchgeführt bzw. das erforderliche Beweisverfahren nicht mehr zum Abschluss gebracht werden kann.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG ist von der Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann. Im vorliegenden Fall ist es aufgrund der bis zum Eintritt der Strafbarkeitsverjährung nicht mehr durchführbaren bzw. abzuschließenden Ermittlungen nicht möglich, mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Sicherheit zu beurteilen, ob der Bf die ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen tatsächlich begangen hat. Aus diesem Grund ist die Einstellung des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu verfügen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing